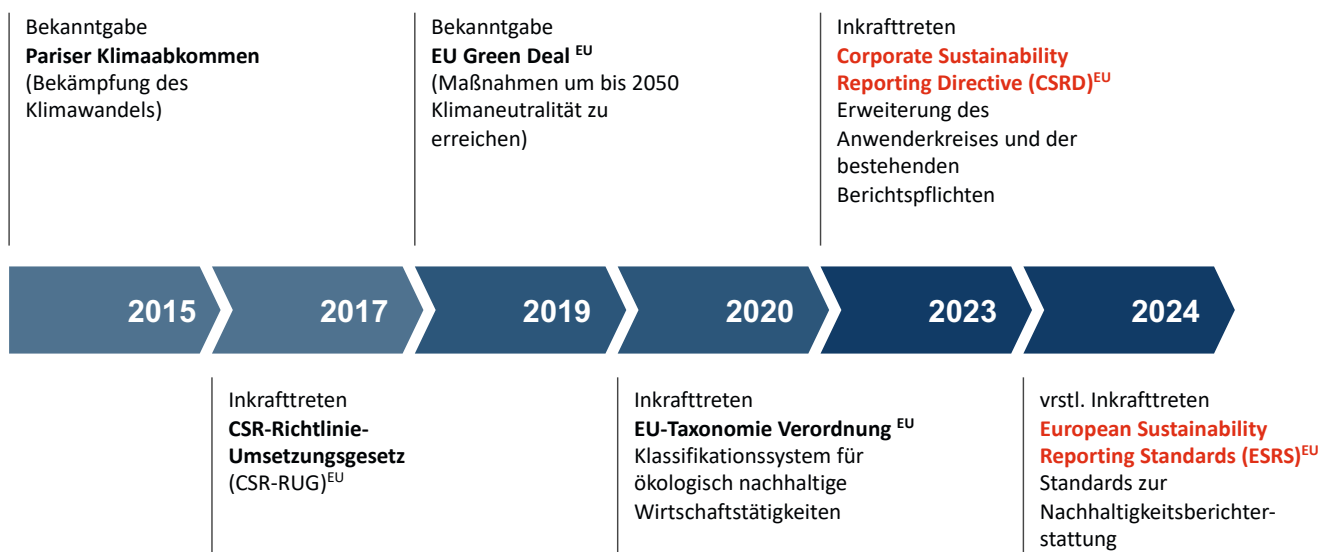


Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ^{EU}

Erweiterung des Anwenderkreises und der bestehenden Berichtspflichten

Die EU-Institutionen haben sich am 21. Juni 2022 auf eine neue Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz: CSRD**) geeinigt. Die Richtlinie ist im Dezember 2022 im Amtsblatt der EU erschienen und anschließend Anfang Januar 2023 in Kraft getreten. Mit der neuen CSRD verpflichtet die EU zukünftig weitaus mehr Unternehmen als bisher zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht.

Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa



Ziel der Richtlinie ist es, öffentlich zugängliche und vergleichbare Informationen über die Risiken und Chancen von Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zur Verfügung zu stellen, Finanzströme hin zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten zu lenken (Sustainable Finance), und somit letztlich den Übergang zu einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Sinne des European Green Deals zu fördern. Die Richtlinie ersetzt die Non-Financial Reporting Directive (CSR-Richtlinie) von 2014, welche 2017 in Form der §§ 289b ff. HGB in Deutschland in Kraft getreten ist.

Die Anwendung der neuen Vorschriften ist in drei Stufen vorgesehen

1. ab dem **1. Januar 2024** für Unternehmen, die bereits der CSR-Richtlinie unterliegen (große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten)
2. ab dem **1. Januar 2025** für große Unternehmen sowie große Konzerne, die derzeit nicht der CSR-Richtlinie unterliegen. Als groß gelten Unternehmen, die zwei der drei folgenden Größenkriterien erfüllen:
 - a. Bilanzsumme von mindestens 20 Millionen Euro,
 - b. Nettoumsatzerlöse von mindestens 40 Millionen Euro,
 - c. mindestens 250 Beschäftigte.
3. ab dem **1. Januar 2026** für kapitalmarktorientiert KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.

KMU werden während eines Übergangszeitraums eine Ausnahmeregelung („Opt-out“) in Anspruch nehmen können, d. h., sie werden bis 2028 von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sein.

MUTH & PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte mbB

Fulda · Erfurt · Meiningen

European Sustainability Reporting Standards:

Die Berichtsinhalte werden zudem mittels verbindlicher EU-Nachhaltigkeitsberichtstandards standardisiert. Der Rechtsakt zu den **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** wurde am 31. Juli 2023 veröffentlicht. Das heißt, es gibt nun verbindliche, verpflichtende Standards.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Unternehmen einheitlich Informationen zu Nachhaltigkeitsfragen nach **Umweltfaktoren, sozialen Faktoren und Governance-Faktoren** (engl.: Environment, Social, Governance, kurz: ESG) veröffentlichen.

Verantwortung & Prüfung

Das Management muss aktiv und nachweislich die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung tragen. Der Bilanzzeitraum, der sich bislang nur auf die Finanzberichterstattung bezieht, soll so auf den Nachhaltigkeitsbericht ausgeweitet werden. Weiterhin ist der Aufsichtsrat verantwortlich für die Überwachung der Berichterstattung.

Die Berichterstattung muss von einem **akkreditierten unabhängigen Prüfer zertifiziert** werden. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Berichterstattungsrichtlinien einhalten, sorgt ein unabhängiger Prüfer dafür, dass die Nachhaltigkeitsinformationen den von der Union festgelegten Zertifizierungsstandards entsprechen.

Unsere Leistung im Überblick:

Wir unterstützen Sie mit unserer professionellen Beratung bei allen erforderlichen Schritten – von der Analyse über die Erstellung oder auch bis zur abschließenden Prüfung Ihres richtlinienkonformen Nachhaltigkeitsberichts. Zunächst einmal machen wir eine Status quo-Analyse. Hierbei wird überprüft, ob Sie die CSRD überhaupt betrifft und gehen im Detail auf alle Ihre kundenspezifischen Herausforderungen ein.

Unser Tipp:

**Beginnen Sie rechtzeitig mit der Umsetzung.
Sie sollten, auch wenn Sie erst 2025 oder 2026 berichtspflichtig werden,
die notwendigen Vorbereitungen treffen.
Dies erspart Ihnen Kosten, Risiken und Stress.**

Die kompetenten und erfahrenen Ansprechpartner der **Muth & Partner mbB** sind entsprechend geschult und verfügen über umfangreiche Praxiserfahrung. Sprechen Sie uns gerne an:



Lukas Geiger
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst®



Julia Reus
Steuer- und Prüfungsassistentin

Muth & Partner mbB

Rangstraße 5 · 36037 Fulda

Tel.: +49 661 – 97360 · E-Mail: nachhaltigkeit@muth-partner.de

www.muth-partner.de